



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS

**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.
EINFACH.**

Stand Mai 2025

Position des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks -Zentralinnungsverband (ZIV)-

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Umsetzung der Vorgaben aus der überarbeiteten EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) müssen umsichtig, praxisnah und gesellschaftlich vermittelbar gestaltet werden.

Das Schornsteinfegerhandwerk – als zentraler Akteur bei der Umsetzung dieser Regelungen vor Ort – hat die vergangenen Monate intensiv genutzt, um seine Erfahrungen, Erkenntnisse und das Feedback der Bürgerinnen und Bürger in einen konkreten Gesetzesvorschlag einzubringen. Dieser orientiert sich an den Zielen der Bundesregierung und zielt auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz.

Im Mittelpunkt des Vorschlags stehen Versorgungssicherheit, langfristige CO₂-Minderung und eine Steigerung der Gesamtenergieeffizienz. Vorgeschlagen wird ein flexibles Punktesystem, das unterschiedliche Zielerreichungswege berücksichtigt – etwa durch den Anteil erneuerbarer Energien (wie bisher), durch konkrete CO₂-Einsparungen oder durch eine verbesserte Gesamtenergieeffizienz.

Ein festgelegtes Anforderungsniveau, wie beispielsweise 15 % erneuerbare Energien, lässt sich flexibel in alternative Steuerungsgrößen – etwa CO₂-Minderung oder Energieeffizienz – übersetzen und auf politischer Ebene verbindlich festlegen.

Die Anforderungen steigen dabei schrittweise bis 2045 an. Damit entsteht ein kontinuierlicher, realistischer Anreiz zur Sanierung, der sich an der Lebensrealität der Menschen orientiert.

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfordert eine grundlegende Vereinfachung der Regelungen zur Heizungsanlage. Ziel ist es, die Anforderungen auf ein zweckmäßiges Maß zurückzuführen und eine praktikable Umsetzung sicherzustellen. Dabei stehen folgende Grundsätze im Vordergrund:

1. Technologieoffene Regelungen, die für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich, nachvollziehbar und realisierbar sind.
2. Die Umsetzung klimapolitischer Ziele, ohne wirtschaftlichen Schaden zu verursachen.
3. Die Entscheidungsfreiheit der Eigentümer hinsichtlich der Erreichung der Ziele.
4. Ein unbürokratischer und smarterer Vollzug.

Kernpunkte der Reform

Der derzeitige § 71 GEG (bisher umfassend, kompliziert für viele unverständlich) wird auf eine einzige A4-Seite reduziert. Der Grundsatz lautet: Jeder Gebäudeeigentümer soll die Möglichkeit haben, kluge und zielgerichtete Entscheidungen zu treffen, die dem Stand der Technik entsprechen und bezahlbar sind.

Maßnahmen zur Umsetzung

1. Vereinfachung der Nachweispflichten:

- Abschaffung bisheriger Ausnahmen.
- Stufenweise Erhöhung der Anteile erneuerbarer Energien bis 2045.
- Flexibilisierung der Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen (bauliche Verbesserungen und/oder Erneuerung der Anlagentechnik).

2. Drei Nachweiswege zur Einhaltung der Anforderungen:

- Einbau einer Heizungsanlage, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben wird.

- Vereinfachte Berechnung durch einen nach § 88 GEG Berechtigten zum Nachweis der EE-Anteile über Anlagentechnik und/oder bauliche Verbesserung.
- Berechnung nach DIN V 18599 zur detaillierten Ermittlung der Zielerreichung.

3. Effiziente Kontrolle und Monitoring:

- Überwachung der Einhaltung durch das Schornsteinfegerhandwerk.
- Eintragung aller Heizungsanlagen in ein nationales Wärmeerzeugerkataster (in Verbindung mit einer wiederkehrenden Feuerstättenschau)

§ 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie ab

01.01.2029 - 15 %

01.01.2035 - 35 %

01.01.2040 - 65 %

01.01.2045 - 100% mit erneuerbaren Energien versorgt wird.

(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welchen erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 2 der Anteil an erneuerbaren Energien nach § 71 Absatz 1 nachgewiesen wird.

(3) Der Anteil kann auf Grundlage von Berechnungen nach der vom Ministerium erlassenen Richtlinie durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachgewiesen werden.

(4) Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforderungen des Nachweises einzubauen und zu betreiben. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, zur Pflege des Wärmekatasters, zu melden.

(5) Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage hat eine Beratung zu erfolgen, die auf mögliche Pflichten dieses Gesetzes hinweist. Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen.

Entwurf einer Richtlinie zur Anwendung des § 71 GEG – Ermittlung der Anteile von erneuerbaren Energien

Anlagentechnik	EE-Anteil
Handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen – feste Biomasse	5 %
Handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen – feste Biomasse hydraulisch eingebunden	10 %
Automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen – feste Biomasse	5 %
Automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen – feste Biomasse hydraulisch eingebunden	15 %
Thermische Solaranlage	4 %
Thermische Solaranlage – hydraulisch eingebunden	8 %
PV-Anlage (max. 0,02 kWp/m ² Wohnfläche bzw. NGF)	Bis zu 10 %
Oder	
Balkonkraftwerk - pauschal	2 %
Brauchwasser Wärmepumpe	5 %
Luft/Luft Wärmepumpe – dezentral (30% der Wohnfläche = 15% EE)	Bis zu 10 %
Wärmepumpen-Hybridheizungsanlage (30% Heizlast = 65% EE)	Bis zu 65 %
Lüftung mit Wärmerückgewinnung	10 %
Effizienzoptimierung (§ 60b)	2 %
Hydraulischer Abgleich (Verfahren B oder T)	2 %
Freiwillige Luftdichtigkeitsprüfung oder Gebäudethermografie mit Optimierung	2 %
Sanierungsfahrplan	2 %
Biogene Brennstoffe gemäß § 3 GEG	0-100%
Bauliche Sanierung innerhalb der nächsten 3 Jahre auf Grundlage eines geförderten ISFPs	
Dach (U-Wert: 0,14 W/m ² *K)	7 %
Oberste Geschossdecke (U-Wert: 0,14 W/m ² *K)	3 %
Außenwand (U-Wert: 0,20 W/m ² *K)	7 %
Fenster und Türen (U-Wert: 0,95 W/m ² *K bzw. 1,3 W/m ² *K)	3 %
Unterer Gebäudeabschluss (U-Wert: 0,25 W/m ² *K)	3 %
Oder	
Alle Bauteile die der Anlage 1 oder 2 des GEGs 2024 entsprechen	2 %
Gleichwertigkeitsnachweis 0,05 W/m ² *K	2 %

Beispielgebäude



Baujahr 1978 – unsaniert

Gasheizung

Kaminofen 5%

Anteil-EE = 5%

1. Sanierung 2029



Kaminofen 5%

Sanierungsfahrplan 2%

Brauchwasser-Wärmepumpe 5%

Effizienzoptimierung 2%

Balkonkraftwerk 2%

Anteil-EE: 16%

3. Sanierung 2040



Erste und zweite Sanierung 36%

Außenwand und Fenster 10%

Luftdichtheitsprüfung 2%

Hydraulischer Abgleich 2%

15% EE über Biomethan

Anteil-EE: 65%

2. Sanierung 2035



Erste Sanierungen 16%

Dach 7%

Kellerdecke 3%

PV- Anlage 10%

Anteil-EE: 36%

4. Sanierung 2045



Einbau Wärmepumpe oder
Biomasse

Anteil-EE: 100%

Zusätzliche Regelung

Bauliche Kompensation über H'_T :

Wenn das Gebäude die Anforderungen an den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes des jeweiligen Referenzgebäudes nach Anlage 1 oder Anlage 2 unterschreitet, darf dies mit folgenden Anteilen EE gleichgesetzt und/oder anteilig verrechnet werden:

- 1,3-mal des Referenzgebäudes – 20 % EE
- 1,0- mal des Referenzgebäudes - 30 % EE
- 0,85- mal des Referenzgebäudes – 35 % EE
- 0,7- mal des Referenzgebäudes – 40 % EE
- 0,55- mal des Referenzgebäudes - 45 % EE

DIN V 18599

Berechnung nach DIN V 18599 zum Nachweis der erneuerbaren Anteile kann in der aktuellen Fassung ebenfalls verwendet werden. Integration des Teils 12 (unveröffentlicht) in diese Richtlinie nötig.

Notwendige Gesetzesänderungen Zur Umsetzung dieser Vereinfachungen sind Anpassungen in folgenden Paragraphen erforderlich:

- **§ 3 GEG:** Klarstellung der Begriffsbestimmungen und Auflistung erneuerbarer Energien. Begriffsbestimmungen aus WPG § 3 und EEG in der aktuellen Fassung, als eine wesentliche Änderung der Begriffe „erneuerbare Energie“ gehört auch die Aufnahme des Energieträgers Erneuerbarer-Strom.
- **§ 96 GEG:** Vereinfachung der Nachweispflichten.
- **§ 97 GEG:** Anpassung des Vollzugs an die neue Regelung.
- **§ 60a-d GEG:** Abschaffung der Ausnahme für Gebäude ab 6 Wohneinheiten. Und Überwachung der Einhaltung und Fristen über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau § 97 oder ohne Feuerstättenschau über Meldepflicht der Ergebnisse und Durchführung § 96
- **Schornsteinfegerhandwerksgesetz:** Aufnahme aller Heizungsanlagen in die Kontrollpflicht.
- **§ 71p wird zu § 6b**
- **§ 71a wird zu § 60d**
- **Richtlinienentwurf** für Berechnung mit Tabelle für Pauschale Anrechnung EE-Anteile. Berechnungsverfahren in Anlehnung an DIN V 18599 mit einer Tabelle für

das vereinfachte Nachweisverfahren zum Bauteilsanierungsnachweis und dem Berechnungsverfahren für den ausführlichen Nachweis

- **§ 57** soll die Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes nicht mehr Voraussetzung der Prüfung sein, da dies verhindert, dass schlechtere Heizungsanlagen generell eingebaut werden dürfen. Stichwort Mieterschutz und Verhinderung von hohen Nebenkosten, die vor allem bei geförderten Mieten vom Staat getragen werden müssten.
- **§ 71o** kann gestrichen werden, da im BGB erfasst. Eine weitere Mieterschutzhöherhöhung könnte im BGB erfolgen.
- **§ 2 Absatz 1** sollte **Nr. 10** eingefügt werden, um Gebäude der Landes- und Bündnisverteidigung generell in die Ausnahme zu nehmen und eine Regelungslücke zu schließen.

[Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks](#)

Als Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks sind wir unabhängiger Ansprechpartner für Behörden, Ministerien, Verbände und Marktpartner und beteiligen uns an fachlichen und berufspolitischen Abstimmungsprozessen, in Ausschüssen und Arbeitskreisen.

Als beliebige Unternehmer, nehmen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hoheitliche Aufgaben wahr und tragen somit nicht nur zur Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit in Bezug auf Feuerungsanlagen bei, sondern überwachen und kontrollieren ebenfalls die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben gerade im Bereich der Energieeinsparung und des Klimaschutzes.



Zurzeit sind mehr als 7.500 Betriebe mit über 21.000 Beschäftigten Mitglied einer Innung. Die Innungen sind über Landesverbände im Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks organisiert. Der Bundesverband repräsentiert damit über 98 Prozent der am Markt vertretenen Schornsteinfegerbetriebe.

Das Schornsteinfegerhandwerk bietet sich mit über 200.000 Kundenkontakten pro Tag und mit mehr als 11.000 ausgebildeten Energieberatern an, die Energie-/Wärmewende als Bindeglied zwischen den Bürgern und der Politik in die Gesellschaft zu tragen. **WIR MACHEN ENERGIEWENDE.EINFACH**